



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Sozialversicherungen BSV**

## **Nachtrag 7 zur Wegleitung über die Beiträge der Selbstständigerwerbenden und Nichterwerbstätigen in der AHV, IV und EO (WSN)**

Gültig ab 1. Januar 2015

318.102.037 d WSN

11.14

## **Vorwort zum Nachtrag 7, gültig ab 1. Januar 2015**

Mit diesem Nachtrag werden kleine Korrekturen und Aktualisierungen vorgenommen und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 46 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Ausserdem wird mit dem vorliegenden Nachtrag der neue Wert der sinkenden Beitragsskala gemäss Verordnung 15 über die Anpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung bei der AHV/IV/EO in die WSN aufgenommen.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/15 versehen.

- 1083 Erwerbseinkommen liegt dagegen vor beim Einkommen aus  
1/09 der Anlage, Nutzung oder Verwertung von Gegenständen  
des Geschäftsvermögens<sup>1</sup>. Das gilt namentlich für Pachtzin-  
sen.
- 1095 Dies gilt namentlich für die persönlichen Beiträge an die AHV,  
1/14 die IV und die EO. Für die Bestimmung des steuerbaren Ein-  
kommens in der Steuerperiode gemäss [Art. 33 Abs. 1 Bst. d  
und f DBG](#) in Abzug gebrachte persönliche AHV/IV/EO-Bei-  
träge sind deshalb von den Ausgleichskassen wieder aufzu-  
rechnen ([Art. 9 Abs. 4 AHVG](#); s. dazu Rz 1169 ff).
- 1169 Die von den Steuerbehörden gemeldeten Einkommen sind  
1/15 als Nettoeinkommen zu betrachten, von denen die AHV/IV/  
EO-Beiträge bereits abgezogen wurden (vgl. [Art. 33 Abs. 1  
Bst. d und f DBG](#); vorbehalten bleibt Rz 1171.2).
1170. Die Ausgleichskassen hat davon auszugehen, dass das um  
2 die Beiträge gekürzte Einkommen gemeldet wird. Sie rech-  
1/15 net die Beiträge selbst dann auf, wenn die steuerrechtlichen  
Abzüge höher oder tiefer waren als die von der Ausgleichs-  
kasse zugelassenen<sup>2</sup>.
1170. Von dieser Regel ist nur dann abzuweichen, wenn durch die  
3 Steuerbehörde klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt  
1/15 wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist. Diesfalls ist  
*keine* prozentuale Aufrechnung vorzunehmen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup>	3. September	1968	ZAK 1969	S. 61	–			
	2. April	1969	ZAK 1969	S. 583	–			
	15. April	1988	ZAK 1988	S. 513	BGE	114	V	61
	28. April	1993	AHI 1993	S. 221	–			
	20. Oktober	1999	<a href="#">AHI 2000</a>	<a href="#">S. 49</a>	BGE	125	V	383
	28. April	2008	9C_538/2007		BGE	134	V	250
	27. Juni	2014	9C_897/2013		BGE	140	V	241
<sup>2</sup>	13. Dezember	2013	9C_189/2013		BGE	139	V	537
<sup>3</sup>	13. Dezember	2013	9C_189/2013		BGE	139	V	537

1171. Die Ausgleichskassen rechnen keine Beiträge auf, wenn
- 2 – das Einkommen aus einer selbstständigen Nebenwerbs-  
1/15 tätigkeit stammt und 2 300 Franken im Kalenderjahr nicht übersteigt;
- der Ausgleichskasse durch die Steuermeldung klar, ausdrücklich und vorbehaltlos bestätigt wird, dass kein Abzug vorgenommen worden ist<sup>4</sup>.
- 1181 Vorbehalten sind folgende Ausnahmen:
- 1/15 – Ist die oder der Versicherte nicht im ganzen Kalenderjahr versichert (infolge Wegzug ins Ausland, Zuzug aus dem Ausland oder Tod), ist der Mindestbeitrag entsprechend der Dauer der Versicherungsunterstellung zu proratisieren. Im individuellen Konto ist immer die tatsächliche Erwerbsdauer im Beitragsjahr und nicht ein ganzes Jahr einzutragen.
- Für Personen im *Rentenalter* gilt der niedrigste Satz der sinkenden Beitragsskala, wenn ihr Einkommen nach Abzug des Freibetrages unter deren untersten Wert liegt ([Art. 21 Abs. 2 AHVV](#)). Das gleiche gilt im Jahr des Erreichens des Rentenalters, wobei aber mindestens der bis zum Ende des Monats, in dem das Rentenalter erreicht wird, geschuldete anteilmässige Mindestbeitrag zu erheben ist (s. dazu Rz 3007 und 3012 KSR).
- Weist die versicherte Person nach, dass der Mindestbeitrag bereits auf dem massgebenden Lohn für eine im selben Jahr ausgeübte unselbstständige Erwerbstätigkeit erhoben wurde, kann sie verlangen, dass für Einkommen die 9400 Franken im Jahr nicht übersteigen, die geschuldeten Beiträge zum untersten Satz der sinkenden Skala erhoben werden ([Art. 8 Abs. 2 AHVG](#)).
- 2071 Die Beiträge gelten als bezahlt bei:
- 1/13 – nichterwerbstätigen Personen, deren Ehefrau oder Ehemann bzw. eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt (siehe Rz 2003 ff.; 2041 ff. [Vergleichsrechnung]; [Art. 3 Abs. 3 Bst. a AHVG](#));

- Personen, die ohne Barlohn im Betrieb ihrer Ehefrau oder ihres Ehemannes bzw. ihres eingetragenen Partners arbeiten ([Art. 3 Abs. 3 Bst. b AHVG](#));

sofern der Ehegatte oder die Ehegattin bzw. die Partnerin oder der Partner auf dem Erwerbseinkommen Beiträge – unter Berücksichtigung derjenigen der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers – von mindestens der *doppelten Höhe des Mindestbeitrags von 480 Franken* entrichtet hat (vgl. dazu die tabellarische Übersicht über die Beitragspflicht bei Ehepaaren bzw. in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen in Anhang 5)<sup>5</sup>.

2074 Die Regeln von Rz 2071 gelten auch, wenn die Ehefrau oder  
1/15 eingetragene Partnerin bzw. der Ehemann oder eingetragene Partner nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters gemäss [Art. 21 AHVG](#) oder nach Vorbezug oder Aufschub der Altersrente weiterarbeitet ([Art. 3 Abs. 4 Bst. b AHVG](#)). Sie finden hingegen keine Anwendung, wenn der erwerbstätige Ehegatte nicht den schweizerischen Sozialversicherungsbestimmungen unterstellt ist. Diesfalls fehlt es ja auch an einer Beitragsentrichtung in der Schweiz<sup>6</sup>.

2089 Zum massgebenden Renteneinkommen gehören insbe-  
1/14 sondere:

- Alters-, Witwer- und Witwenrenten der AHV;
- der „AHV-Vorschuss“ einer beruflichen Vorsorgeeinrichtung<sup>7</sup>;
- Renten und Pensionen aller Art an die Beitragspflichtigen, inklusive diejenigen einer ausländischen Sozialversicherung<sup>8</sup>;
- periodische Leistungen, die Arbeitgebende an ehemalige Arbeitnehmende ausrichten und die nicht nach [Art. 7 Bst. q AHVV](#) beitragspflichtig waren;

5	3. April	2014	<a href="#">9C_593/2013</a>	BGE	140	V	98
6	3. April	2014	9C_593/2013	BGE	140	V	98
7	12. August	1987	ZAK 1988 S. 169	–			
8	13. Oktober	1949	ZAK 1949 S. 504	EVGE	1949	S.	175
	17. Oktober	1984	ZAK 1985 S. 117	–			
	12. August	1987	ZAK 1988 S. 169	–			
	29. Juli	1991	ZAK 1991 S. 415	–			
	3. März	2004	<a href="#">AHI 2004 S. 168</a>	–			

- periodische Leistungen von Arbeitgebenden an die Hinterlassenen ehemaliger Arbeitnehmender<sup>9</sup>;
- Zuwendungen für die Aus- und Weiterbildung im Sinne von [Art. 6 Abs. 2 Bst. g AHVV](#) (siehe die WML);
- Taggelder von Krankenkassen und anderen Versicherungseinrichtungen<sup>10</sup>;
- die Arbeitslosenunterstützung nach kantonalem Recht;
- Leibrenten, deren Vermögenswert nicht bezifferbar ist, wobei die für die Finanzierung von Leibrenten aufzubringenden Darlehenszinsen nicht vom Renteneinkommen abgezogen werden können ([Art. 516 ff. OR](#))<sup>11</sup>;
- Leistungen aus Verpfändungsvertrag ([Art. 521 ff. OR](#)) und ähnlichen Vereinbarungen, die auf einer Übertragung von Vermögenswerten beruhen;
- der Mietwert der Wohnung der Wohnungsberechtigten ([Art. 776 ff. ZGB](#));
- der Mietwert der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Wohnung<sup>12</sup>;
- die Lebenshaltungskosten nach Aufwand gemäss Schätzung der Steuerbehörden im Sinne von [Art. 14 DBG](#);
- der Bürgerinnen- bzw. Bürgernutzen in Geld oder in natura;
- wiederkehrende Leistungen aus dem Verkauf von Patenten, aus der Verleihung von Lizenzen oder der Übertragung von Urheberrechten, soweit sie nicht zum Erwerbseinkommen gehören (siehe die WML)<sup>13</sup>;
- regelmässig erbrachte Zuwendungen von Dritten, z.B. einer Freundin oder eines Freundes<sup>14</sup>;
- Kinderrenten der AHV, auf welche der Bezüger einer Altersrente Anspruch hat ([Art. 22<sup>ter</sup> AHVG](#));
- Kinderrenten, auf welche die Kinder keinen eigenen Rechtsanspruch haben (z.B. Kinderrenten zur BVG-Altersrente nach [Art. 17 BVG](#) oder zur BVG-Invalidenrente nach [Art. 25 BVG](#))<sup>15</sup>;

9	27. April	1951	ZAK 1951	S. 270	EVGE 1951	S. 126
	9. Oktober	1952	–		EVGE 1952	S. 183
10	18. September	1950	ZAK 1950	S. 493	–	
	29. Oktober	1979	ZAK 1980	S. 224	–	
11	2. Februar	2006	H 160/05		–	
12	20. Juni	1964	ZAK 1965	S. 96	–	
13	18. April	1951	ZAK 1951	S. 262	–	
14	5. Juli	1974	ZAK 1975	S. 26	–	
15	24. Juli	1990	ZAK 1990	S. 429	–	

- Kinder- und Ausbildungszulagen, auf die die nichterwerbstätige Person Anspruch hat;
- Leistungen, die eine versicherte Person aufgrund einer Scheidung oder der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft erhält; die für die Kinder entrichteten Unterhaltsleistungen gehören nicht dazu<sup>16</sup>;
- das Erwerbseinkommen der Ehefrau oder des Ehemannes bzw. der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners, mit dem diese oder dieser nicht der Beitragspflicht in der schweizerischen Versicherung unterliegt<sup>17</sup>.

2122 *Beispiel 6: Verwitung im Beitragsjahr*

1/11 I verstirbt im Juni 2013. Er hinterlässt seine Ehefrau K. Bis zum Todestag erzielen die beiden gemeinsam ein Renteneinkommen von 2 000 Franken monatlich. Das eheliche Vermögen betrug am Todestag 400 000 Franken. Nach dem Tod von I bis Ende Jahr erhält K ein Renteneinkommen von 1 500

<sup>16</sup>	15. Oktober	1957	ZAK 1958	S. 68	EVGE 1957	S. 256
	27. Juni	1959	ZAK 1959	S. 436	EVGE 1959	S. 124
<sup>17</sup>	3. März	1994	AHI 1994	S. 168	BGE 120 V	163
	28. Juli	1999	<a href="#">AHI 1999</a>	<a href="#">S. 198</a>	BGE 125 V	230

Franken monatlich. Am 31.12. beläuft sich ihr Vermögen auf 300 000 Franken.

<i>Bemessungsgrundlage / massgebendes Vermögen und Renteneinkommen</i>	<i>Höhe des Beitrags</i>
<p><i>Verstorbener Ehemann I:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2013 (<math>\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000</math> Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (721 Franken): 360.60 Franken</p>
<p><i>Verwitwete K:</i></p> <p>1. Beitrag von Januar bis Juni 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ½ des ehelichen Vermögens am Todestag: 200 000 und</li> <li>– ½ des 20-fachen Renteneinkommen der Monate Januar bis Juni 2013 (<math>\frac{1}{2} \times 20 \times 12\,000</math> Franken = 120 000 Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 240 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 440 000 Franken</i></p> <p>2. Beitrag von Juli bis Dezember 2013</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Vermögen am 31.12.2013: 300 000 Franken und</li> <li>– 20-faches Renteneinkommen der Monate Juli bis Dezember 2013 (<math>20 \times 9\,000 = 180\,000</math> Franken), auf zwölf Monate umgerechnet: 360 000 Franken</li> </ul> <p><i>Bemessungsgrundlage: 660 000 Franken</i></p> <p>Beitrag K für 2013 insgesamt</p>	<p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (721 Franken): 360.60 Franken</p> <p>6/12 des Beitrages gemäss Tabelle (1 236 Franken): 618 Franken</p> <p>360.60 + 618 = 978.60 Franken</p>

- 3040 Der Verrechnungsmöglichkeit ist namentlich auch dann Beachtung zu schenken, wenn das Alter oder der Gesundheitszustand der Beitragspflichtigen den Eintritt des Rentenfalles vor Ablauf der Verwirkungsfrist der Beiträge als wahrscheinlich erscheinen lässt.
- 3041 Bei der Beurteilung der Unzumutbarkeit bzw. der vorhandenen materiellen Mittel der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers darf nicht auf durchschnittliche wirtschaftliche Verhältnisse abgestellt werden. Massgebend sind ihre bzw. seine ökonomischen Verhältnisse im Zeitpunkt, da sie bzw. er bezahlen sollte. Dies kann nur der Zeitpunkt der Eröffnung der Verfügung über das Herabsetzungsgesuch bzw. des Einspracheentscheids sein<sup>18</sup>.
4028. Die Ausgleichskasse nimmt die prozentuale Aufrechnung der  
1 Beiträge ungeachtet des steuerlichen Abzuges vor, es sei  
1/15 denn die Steuerbehörde bestätige ausdrücklich, dass keine persönlichen Beiträge an die AHV, die IV und die EO vom Einkommen abgezogen wurden<sup>19</sup>.
4038. Im Falle von Vereinbarungen nach [Art. 109 Vo 574/72](#) wird  
1 keine Steuermeldung verlangt.  
1/12

<sup>18</sup>	7. November	1972	ZAK 1973	S. 569	BGE	98	V	251
	18. April	1979	ZAK 1979	S. 423	–			
	10. April	1981	ZAK 1981	S. 545	–			
	28. September	1988	ZAK 1989	S. 111	–			
<sup>19</sup>	13 Dezember	2013	9C_738/2007		BGE	139	V	537

## 2. Verzeichnis der Anstalten, die für ihre Insassinnen und Insassen mit der kantonalen Ausgleichskasse zentral abrechnen

(s. Rz 2054)

1/15

Appenzell A.Rh.	Kantonale Strafanstalt Gmünden, Niederteufen
Aargau	Justizvollzugsanstalt Lenzburg, Lenzburg
Basel-Landschaft	Massnahmenzentrum für junge Erwachsene Arxhof, Niederdorf Erlenhof, Reinach Arbeiterkolonie Dietisberg, Läfelfingen
Bern	Anstalten Hindelbank, Hindelbank Anstalten St. Johannsen, Le Landeron Anstalten Thorberg, Krauchthal Anstalten Witzwil, Gampelen
Freiburg	Anstalten von Bellechasse, Sugiez
Graubünden	Justizvollzugsanstalt Realta, Cazis Justizvollzugsanstalt Sennhof, Chur
Luzern	Strafanstalt Wauwilermoos, Egolzwil Haft- und Untersuchungsgefängnis Grosshof, Kriens
Neuenburg	EEP Bellevue, Gorgier EEP La Ronde, La Chaux-de-Fonds Prison préventive, La Chaux-de-Fonds
Solothurn	Strafanstalt Schöngrün, Solothurn Therapiezentrum im Schache, Deitingen
St. Gallen	Strafanstalt Saxerriet, Salez
Waadt	Etablissements de la plaine de l'Orbe, Orbe Prison du Bois-Mermet, Lausanne
Wallis	Prison des Iles, Sitten, Etablissement pénitentiaire de Crêtelongue, Granges Centre éducatif fermé de Pramont, Granges
Zug	Kantonale Strafanstalt, Zug Interkantonale Strafanstalt Bostadel, Menzingen

Zürich

Justizvollzugsanstalt Pöschwies, Regensdorf  
Vollzugszentrum Bachtel, Hinwil

### 3. Von den Wohnsitzkantonen bezeichnete Behörden für die Prüfung der Erlassgesuche

([Art. 32 AHVV](#))

1/15

Appenzell A.Rh.	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Appenzell I.Rh.	Kantonale Fürsorgekommission
Aargau	Gemeinderat des Wohnsitzes des Gesuchstellers
Basel-Landschaft	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Basel-Stadt	Ausgleichskasse Basel-Stadt
Bern	Einwohnergemeinderat der Gemeinde des Wohnsitzes des Versicherten
Freiburg	Gemeinderat
Genf	Le maire ou le conseil administratif de la commune de domicile
Glarus	Ausgleichskasse des Kantons Glarus
Graubünden	Vorstand der Wohnsitzgemeinde
Jura	Caisse de compensation du canton du Jura
Luzern	Gemeinderat des zivilrechtlichen Wohnsitzes
Neuenburg	Direction des services sociaux de la commune de domicile des assurés
Nidwalden	Gemeinderat
Obwalden	Einwohnergemeinderat
Schaffhausen	Schaffhausen: Fürsorgereferat der Stadt Schaffhausen Neuhausen: Sozialreferat Neuhausen/RNF Übrige Gemeinden: Kantonale Ausgleichskasse
Schwyz	Gemeindekommission für die AHV
Solothurn	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
St. Gallen	Stadt St. Gallen: Verwaltung der Sozialen Dienste Gemeinde Wattwil: Fürsorgebehörde Wattwil Übrige Gemeinden: Gemeinderat

Tessin	Dipartimento delle opere sociali, Ufficio d'assistenza sociale, Bellinzona
Thurgau	Departement des Innern und der Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Frauenfeld
Uri	Ausgleichskasse des Kantons Uri
Waadt	Lausanne: Direction de la sécurité sociale de la Ville de Lausanne Übrige Gemeinden: Caisse cantonale vaudoise de compensation
Wallis	Gemeinderat der Wohnortsgemeinde des Versicherten
Zug	Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde
Zürich	Stadt Zürich: Dienstabteilung Support Sozialdepartement Stadt Winterthur: Abt. Zusatzleistungen für AHV/IV Übrige Gemeinden: Gemeinderat

#### **4. Bestimmung des betriebsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach den Richtlinien der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz**

1/15

Die einschlägigen kantonalen Ansätze und Berechnungsregeln sind bei den entsprechenden Betreibungs- und Konkursämtern zu erfragen (<http://www.betreibung-konkurs.ch/bk/DE/betreibungsaeemter.htm>) .

Beispiel einer kantonalen Richtlinie :

[http://www.gl.ch/documents/Richtl\\_ExMin\\_2009.pdf](http://www.gl.ch/documents/Richtl_ExMin_2009.pdf)

## 6. Beispiele zur Vergleichsrechnung

### Beispiel 2: Teilzeittätigkeit

1/15

Im März 2015 stirbt eine eingetragene Partnerin. Das Vermögen der eingetragenen Partnerinnen per Todestag beträgt 1 000 000 Franken, das Renteneinkommen der eingetragenen Partnerinnen beträgt 10 000 Franken im Monat. Ab dem Tod ihrer Partnerin erzielt die überlebende Frau ein Renteneinkommen von 5 000 Franken im Monat. Ihr Vermögen am 31.12.2015 beläuft sich auf 200 000 Franken. Während des ganzen Kalenderjahres 2015 wird sie für einen Nebenerwerb mit 1 000 Franken im Monat entschädigt.

Vorbemerkungen:

- Wenn die verstorbene eingetragene Partnerin erwerbstätig gewesen wäre und Beiträge von mindestens 960 Franken im Jahr 2015 geleistet hätte, würden die Beiträge ihrer Partnerin als bezahlt gelten (Rz 2071 ff.). In diesem Beispiel ist dies nicht der Fall; die Partnerin ist deshalb beitragspflichtig.
- Aufgrund des Nebenerwerbs gilt die Partnerin als „nicht voll erwerbstätig“ (Rz 2039). Somit muss eine Vergleichsrechnung durchgeführt werden:

a) Als Erwerbstätige geschuldete Beiträge:

Erwerbseinkommen Januar bis Dezember: 12 x 1 000 Franken = 12 000 Franken.

Beiträge: 12 000 Franken x 10.3% = 1 236 Franken

b) Als Nichterwerbstätige geschuldete Beiträge (siehe Rz 2079):

1. Beitrag von Januar bis März (Todestag)

- ½ des Vermögens der Partner am Todestag: 500'000 Franken

- und ½ des Renteneinkommens der Partner:

5'000 x 12 x 20 = 1'200'000

Total:	1 700 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	3 399.00	Franken
Pro rata für 3 Monate:	849.90	Franken
(Quartalsbeitrag gemäss Tabelle)		

## 2. Beitrag von April bis Dezember (ab Todestag)

- Vermögens der überlebenden Partnerin am 31. Dezember 2015:  
200'000 Franken

- und Renteneinkommen der überlebenden Partnerin:  
 $5\,000 \times 12 \times 20 = 1\,200\,000$

Total:	1 400 000.00	Franken
Jahresbeitrag:	2 781.00	Franken
Pro rata für 9 Monate: (Gemäss Tabelle)	2 086.20	Franken

Total geschuldete NE-Beiträge:

$849.90 + 2\,086.20 = 2\,936.10$  Franken

c) Vergleich: 2 936.10 Franken:  $2 > 1\,236$  Franken → Die eingetragene Partnerin ist als Nichterwerbstätige beitragspflichtig.